

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der KAP AG, Fulda und der Geschäftsführung der
Heiche Oberflächentechnik GmbH, Schwaigern
gemäß § 293a Abs. 1 AktG
zum
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom
Mai 2019
zwischen der
KAP AG, Fulda und der
Heiche Oberflächentechnik GmbH, Schwaigern

Zur Unterrichtung der Aktionäre der KAP AG (im Folgenden „**Gesellschaft**“) und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 3.7.2019 erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 293a Abs. 1 AktG den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (im Folgenden „**Vertrag**“) zwischen der Gesellschaft und ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft, der Heiche Oberflächentechnik GmbH. Der Vorstand und die Geschäftsführung der Heiche Oberflächentechnik GmbH haben den Entwurf des Vertrages im Mai 2019 aufgestellt. Er soll nach der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Heiche Oberflächentechnik GmbH unterzeichnet werden; Änderungen des Vertragstextes werden nicht mehr erfolgen. Die Gesellschafterversammlung der Tochter-GmbH wird dem Vertrag im Anschluss an die Zustimmung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft zustimmen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Abschluss des Vertrags durch Beschluss vom 06. Mai 2019 zugestimmt.

I. Inhalt des Vertrags

Der Vertrag wird zwischen der Gesellschaft und der Heiche Oberflächentechnik GmbH geschlossen, deren sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft gehören. Die Heiche Oberflächentechnik GmbH hat ihren Sitz in Schwaigern. Die Leitung der Heiche Oberflächentechnik GmbH wird der Gesellschaft unterstellt. Das bedeutet, dass die Gesellschaft der Heiche Oberflächentechnik GmbH Weisungen in Bezug auf die Geschäftsführung der Heiche Oberflächentechnik GmbH erteilen kann. Die Weisungsbefugnis entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag in das Handelsregister der Heiche Oberflächentechnik GmbH eingetragen wird. Ab dem Geschäftsjahr, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der Heiche Oberflächentechnik GmbH eingetragen wird, ist die Heiche Oberflächentechnik GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Die Höhe der Gewinnabführung richtet sich nach § 301 AktG, auf den der Vertrag eine Verweisung enthält. Ab dem Geschäftsjahr, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der Heiche

Oberflächentechnik GmbH eingetragen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, etwaige Verluste der Heiche Oberflächentechnik GmbH entsprechend § 302 AktG auszugleichen. Der Vertrag enthält in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG eine Verweisung auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Heiche Oberflächentechnik GmbH, für das die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Heiche Oberflächentechnik GmbH gekündigt werden. Wird er nicht auf diese Weise gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann mit drei Monaten Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Heiche Oberflächentechnik GmbH gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund, etwa bei Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Heiche Oberflächentechnik GmbH durch die Gesellschaft, und der Möglichkeit einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung (§ 296 AktG) bleiben unberührt.

Regelungen über Ausgleich und Abfindung zugunsten außenstehender Gesellschafter der Heiche Oberflächentechnik GmbH enthält der Vertrag nicht, weil es wegen der 100 %igen Beteiligung der Gesellschaft an der Heiche Oberflächentechnik GmbH keine außenstehenden Gesellschafter gibt.

II. Hintergründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Ausgangssituation

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Prime Standard gehandelt werden. Sie hat ihren Sitz in Fulda. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aller Art im In- und Ausland, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken sowie die Erbringung von Dienstleistungen für verbundene Unternehmen.

Sie ist heute als Obergesellschaft des KAP Konzerns tätig und agiert als mittelständische Industriegruppe bestehend aus fünf Segmenten und mehreren Beteiligungen weltweit.

Die Heiche Oberflächentechnik GmbH wurde 2018 als eine der Gesellschaften der Heiche Gruppe mit UR-Nr. 331/2018 des Notars Dr. Oliver Habighorst vom 22. Mai 2018 erworben, mit dem Ziel als Teil des neu aufzubauenden Segments Surface Technologie eingegliedert zu werden. Die Heiche Oberflächentechnik GmbH hat ein Stammkapital von Euro 25.000,00, ihr Sitz befindet sich in Schwaigern. Gegenstand der Gesellschaft ist die Oberflächenbehandlung und Bearbeitung von Metall- und Kunststoffteilen sowie der Vertrieb von industriell gefertigten Waren. Sie ist operativ tätig.

2. Gründe für und Ziele des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

a. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags

Ziel des Vertrags ist die **Begründung** einer körperschaft- und einer gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der KAP AG und der Heiche Oberflächentechnik GmbH ab Beginn des Geschäftsjahrs 2019 **sowie eine Stärkung** der für eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der Heiche Oberflächentechnik GmbH in die KAP AG.

Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Heiche Oberflächentechnik GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der KAP AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der KAP AG **positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet** werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die KAP AG abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der Heiche Oberflächentechnik GmbH allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die KAP AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der KAP AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der KAP AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der KAP AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Durch den Vertrag unterstellt die Heiche Oberflächentechnik GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der KAP AG. Die KAP AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Heiche Oberflächentechnik GmbH hinsichtlich der Leitung der Heiche Oberflächentechnik GmbH Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Heiche Oberflächentechnik GmbH ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Dadurch wird die für die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der KAP AG und der Heiche Oberflächentechnik GmbH erforderliche

organisatorische Eingliederung der Heiche Oberflächentechnik GmbH in die KAP AG gestärkt.

Aufgrund der Einbeziehung der Heiche Oberflächentechnik GmbH in den umsatzsteuerlichen Organkreis der KAP AG sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen der Heiche Oberflächentechnik GmbH und der KAP AG sowie weiterer Organgesellschaften der umsatzsteuerlichen Organschaft der KAP AG als deren Organträgergesellschaft nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die KAP AG als Organträger. Die Umsatzsteuer des Organkreises wird von der KAP AG geschuldet bzw. ihr stehen Erstattungsansprüche zu. Im Innenverhältnis zwischen der KAP AG und der Heiche Oberflächentechnik GmbH erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt insbesondere Verwaltungsvereinfachungen. Außerdem können gegebenenfalls nicht abzugsfähige Vorsteuern vermieden werden, wenn ohne Bestehen der Organschaft der Vorsteuerabzug für empfangene Leistungen zwischen den Gesellschaften versagt würde.

Die gesellschafts- und steuerrechtlich enge Verknüpfung zwischen der Gesellschaft und der Heiche Oberflächentechnik GmbH wird es erleichtern, Projekte künftig in integrierten Teams gemeinsam abzuwickeln, wobei die steuerlichen Anforderungen an den Leistungsverkehr zwischen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden.

b. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die Körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der KAP AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des

Organträgers verrechnet werden können.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaftöder gewerbsteuerliche Organschaft mit der Tochtergesellschaft nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die KAP AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Als Alternative zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Heiche Oberflächentechnik GmbH eine Verschmelzung der Heiche Oberflächentechnik GmbH auf die Gesellschaft geprüft. Allerdings hätte dies zum Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der Heiche Oberflächentechnik GmbH geführt. Eine klare Abgrenzung der Heiche Oberflächentechnik GmbH von der Gesellschaft unter Gesichtspunkten der Kosten- und Leistungsrechnung und eine Vorbereitung der Heiche Oberflächentechnik GmbH für eine eventuelle spätere Veräußerung würden mit einer Verschmelzung stark erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

c. Kein Ausgleich, keine Abfindung

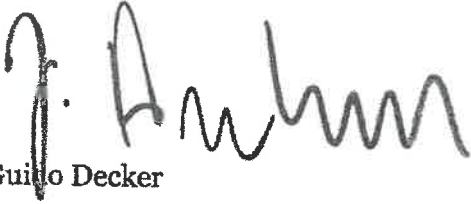
Da es in der Heiche Oberflächentechnik GmbH keine außenstehenden Gesellschafter gibt, sind Regelungen des Vertrags zu Art und Höhe von Ausgleich und Abfindung entbehrlich. Eine Unternehmensbewertung der Gesellschaft und der Heiche Oberflächentechnik GmbH wurde daher nicht durchgeführt.

[Unterschriftenseite folgt:]

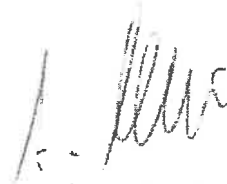
Fulda, den 14. Mai 2019

Für die **KAP AG:**

(Unterschriften)



Guilo Decker
Mitglied des Vorstands



Dr. Alexander Riedel
Mitglied des Vorstands

Für die **Heiche Oberflächentechnik GmbH:**

(Unterschriften)



Dr. Hartmut Sauer
Mitglied der Geschäftsführung



Fritz Seifert
Mitglied der Geschäftsführung